



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 20.06.2008 – 33. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

#### **262. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Tibet- und Buddhismuskunde**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Tibet- und Buddhismuskunde in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Tibet- und Buddhismuskunde“ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich Tibet- und Buddhismuskunde zu vermitteln.

Studienziel ist der Erwerb von überblicksartigen, exemplarischen Kenntnissen über Themen und Methoden der Tibet- und Buddhismuskunde: Sprachgeschichte, Literatur, Philosophie und Religion, Kultur und Gesellschaft, Geschichte und Kunst Tibets und des Buddhismus.

#### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Tibet- und Buddhismuskunde“ beträgt 15 ECTS-Punkte. Dieses Erweiterungscurriculum wird nur im Wintersemester angeboten.

#### **§ 3 Registrierungsvoraussetzungen**

Allgemeine Registrierungsvoraussetzung ist der Nachweis der Universitätsreife. Das Erweiterungscurriculum „Tibet- und Buddhismuskunde“ darf von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Südasiens-, Tibet- und Buddhismuskunde betreiben, gewählt werden.

---

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 .

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

## **§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung**

### **Modul 1 – Einführung in die Tibetologie und Buddhismuskunde**

Ziel: Kenntnis der Entwicklungsgeschichte der Tibetologie und Buddhismuskunde sowie überblicksartige Kenntnis ihrer Inhalte, Methoden und spezifischen Fragestellungen.

**Typ: VO**

Umfang: 2 SWS

Arbeitsaufwand: 5 ECTS-Punkte

Voraussetzungen: keine

(Hierbei ist eine VO aus Modul 1 des BA „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ zu wählen.)

### **Modul 2 – Kulturgeschichtliche Grundlagen**

Ziel: überblicks- oder schwerpunktmäßiges Wissen in folgenden Bereichen: Geschichte, Rezeptionsgeschichte, Religions- und Philosophiegeschichte, Sprach- und Literaturgeschichte, Sozialgeschichte und Kunstgeschichte Tibets und des Buddhismus.

**Typ: 2 VO**

Umfang: 2 x 2 SWS

Arbeitsaufwand: 2 x 5 ECTS-Punkte

Voraussetzungen: keine

(Hierbei sind zwei VO aus dem Wahlmodul 9 des BA „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ zu wählen.)

## **§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

### **Vorlesung (VO), nicht-prüfungsimmanent**

Vorlesungen führen die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie der Studienrichtung ein. Es wird insbesondere auf ihre Aufgabe sowie wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet eingegangen. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion oder andere Beteiligung der Studierenden bieten. Die Beurteilung erfolgt durch eine schriftliche Prüfung, eine mündliche Präsentation oder ein Prüfungsgespräch.

## **§ 6 Teilnahmebeschränkungen**

Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten keine Teilnahmebeschränkungen.

## **§ 7 Prüfungsordnung**

### (1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser gibt satzungsgemäß die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

### (2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff entspricht vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß. Der Prüfungsstoff wird spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben, wobei bei auf besonderen Wunsch seitens der Studierenden auch eine kürzere Frist möglich ist.

### (3) An- und Abmeldung zu den Prüfungen, Durchführung

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Durchführung haben nach dem von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung verlangten satzungsgemäßen Modus zu erfolgen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## **Anhang**

Die Absolvierung des Erweiterungscurriculums „Tibet- und Buddhismuskunde“ ist für alle Studierenden der Universität Wien zugänglich, mit Ausnahme der Studierenden der Studienrichtung „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“. Es eignet sich besonders für Studierende der Geisteswissenschaftlichen und Sozialwissenschaftlichen Studienrichtungen, sowie für andere Studienrichtungen, bei denen der Erwerb interkultureller Kompetenzen von Vorteil ist.

Empfohlen wird das Erweiterungscurriculum für folgende Fächer:

- Religionswissenschaften
- Theologie
- Sinologie
- Japanologie
- Koreanologie
- Kunstgeschichte
- Orientalistik

- Kultur- und Sozialanthropologie
- Politikwissenschaft
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Internationale Entwicklung
- Geschichte
- Globalgeschichte
- Philosophie
- Publizistik
- Gender Studies
- Vergleichende Literaturwissenschaft

